

# Wahlordnung des Vereins „Thüringer FC Erfurt e. V.“

(siehe § 11 der Satzung)

## § 1 Allgemeines

Die vorliegende Ordnung wurde, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Thüringer FC Erfurt e.V. vom **12.12.2015**, durch die Mitglieder beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **20.07.2018** geändert.

## § 2 Grundsätze

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Das Wahlrecht auf der **Mitgliederversammlung** wird von den **Mitgliedern** wahrgenommen. Satzungsgemäß stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können ihr Stimmrecht über einen Erziehungsberechtigten ausüben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3 Wahlkommission

- (1) Vor den Wahlen ist die Wahlkommission mit **mindestens drei Mitgliedern** zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Anwesenheit der Mitglieder festzustellen, die Kandidatenliste zu schließen, die in den Wahlgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, das Wahlergebnis festzustellen und durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlkommission bestimmt einen **Wahlleiter**, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat sowie die Kandidaten feststellt.
- (3) Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung bzw. Wahlordnung vorgeschrieben sind.

## § 4 Verfahren

(1) Wahlen sind satzungsgemäß einzeln in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

Gewählt werden

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellv. Vorsitzende,
- die/der Schatzmeisterin / Schatzmeister,
- die/der Beisitzerin / Beisitzer,
- die/der Vertreterin / Vertreter der Jugend

(2) Wahlen sollen satzungsgemäß offen oder geheim durchgeführt werden können. Der Wahlleiter stellt einmalig fest, ob die laut Tagesordnung anstehenden Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden

(3) Der Wahlleiter stellt die Kandidaten fest. Kandidaturen sind dem Wahlleiter vor der Wahl anzuzeigen. Vorschläge während der Versammlung sind nicht zulässig. **Vor der Wahl und nach Abschluss der Kandidatenliste** sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten. **Abwesende können gewählt werden**, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(4) Satzungsgemäß entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. **Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen**. Die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(5) Erhält ein Kandidat nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist satzungsgemäß bei mehr als zwei Kandidaten mindestens eine Stichwahl durchzuführen. Die Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen gelangen dabei in die Stichwahl. Erhält bei der Stichwahl kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, genügt im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.